



VOSSIUS & PARTNER

Patentanwälte Rechtsanwälte mbB

Newsflash 25.08.2016

Markenrecht: BGH bestätigt Kennzeichnungskraft der Marke OUI

Der anpreisende Sinn einer Bezeichnung schließt deren Eignung, als Herkunftshinweis zu wirken, nur dann aus, wenn die Bezeichnung ausschließlich als werbliche Anpreisung verstanden wird. Mit dieser Begründung hat der Bundesgerichtshof der von VOSSIUS & PARTNER vertretenen oui Gruppe GmbH & Co. KG in einem von der Christian Dior Couture S.A. initiierten Lösungsverfahren gegen die Marke „OUI“ Recht gegeben (I ZB 39/15).

Nach Auffassung des BGH folgt eine ausschließlich anpreisende Bedeutung der Marke „OUI“ nicht bereits daraus, dass dem französischen Wort für "ja" für sich genommen der Ausdruck beifälligen Wohlwollens zukommt. Der anpreisende Sinn einer Bezeichnung schließt deren Eignung, als Herkunftshinweis zu wirken, nicht generell aus.

Kontakt:

Dr. Marcus v. Welser, LL.M.
Partner, Rechtsanwalt
m.welser@vossiusandpartner.com